

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
– Drucksache 13/10187 –

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung steuerlicher Vorschriften **der Land- und Forstwirtschaft**

A. Problem

Die seit dem 1. Januar 1971 geltende Vieheinheiten-Staffel als ein Kriterium für die steuerliche Abgrenzung zwischen Landwirtschaft und Gewerbe im Bereich der Tierproduktion erweist sich im Hinblick auf den Strukturwandel in der Landwirtschaft zunehmend als Hemmnis für die Entwicklung bäuerlicher Veredelungsbetriebe.

Für die im Rahmen eines pauschalierenden landwirtschaftlichen Betriebes ausgeführten Umsätze werden Steuer und Vorsteuer derzeit jeweils mit einem Durchschnittssatz von 9,5 v.H. festgesetzt. Insbesondere unter Berücksichtigung des ab 1. April 1998 geltenden allgemeinen Umsatzsteuersatzes von 16 v.H. ergibt sich nach den vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorgelegten Zahlen rechnerisch ein Anstieg der Vorsteuerbelastung in der Landwirtschaft im Durchschnitt der Wirtschaftsjahre 1993/94 bis 1995/96, der eine Anhebung des Durchschnittssatzes nahelegt.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Vieheinheiten-Staffel in § 13 Einkommensteuergesetz und § 51 Bewertungsgesetz für Flächen zwischen 30 Hektar und 100 Hektar geändert werden.

Weiterhin soll § 24 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz dahin gehend geändert werden, daß der bisherige Durchschnittssatz für landwirtschaftliche Umsätze auf 10 v.H. sowie der Durchschnittssatz für Umsätze der Forstwirtschaft auf 6 v.H. angehoben wird. Diese

Anhebung soll ebenfalls für die Vorsteuerbeträge gelten, die somit pauschal auf 10 v. H. bzw. 6 v. H. der Umsätze festgesetzt werden.

Große Mehrheit im Ausschuß**C. Alternativen**

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 13/10187 – mit der Maßgabe anzunehmen, daß in Artikel 1 Nr. 2 die Angabe „31. Dezember 1998“ durch die Angabe „30. Juni 1998“ ersetzt wird.

Bonn, den 1. April 1998

Der Finanzausschuß

Carl-Ludwig Thiele
Vorsitzender

Ludwig Eich
Berichterstatter

Norbert Schindler
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Ludwig Eich und Norbert Schindler

I. Verfahrensablauf

Der Gesetzentwurf zur Anpassung steuerlicher Vorschriften der Land- und Forstwirtschaft – Drucksache 13/10187 – ist dem Finanzausschuß in der 224. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. März 1998 zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Mitberatung und dem Haushaltsausschuß zur Stellungnahme gemäß § 96 GO-BT überwiesen worden. Der mitberatende Ausschuß und der federführende Ausschuß haben die Vorlage am 1. April 1998 behandelt.

II. Inhalt der Vorlage

Maßgebend für die steuerliche Abgrenzung zwischen Landwirtschaft und Gewerbe im Bereich der Tierproduktion ist die Flächenbindung, die über den Vieheinheiten-Schlüssel und die Vieheinheiten-Staffel konkretisiert wird. Die seit dem 1. Januar 1971 geltende Vieheinheiten-Staffel erweist sich im Hinblick auf den Strukturwandel in der Landwirtschaft zunehmend als Hemmnis für die Entwicklung bäuerlicher Veredelungsbetriebe. Zur Beseitigung des Hemmnisses wird die Zahl der zulässigen Vieheinheiten je ha für Flächen von 30 ha bis 50 ha auf sechs Vieheinheiten und für Flächen von 50 ha bis 100 ha auf drei Vieheinheiten angehoben. Für die weiteren Flächen bleibt es bei der bisherigen Regelung. Die Maßnahme soll auch der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen landwirtschaftlichen Veredelungsbetriebe im europäischen Vergleich dienen.

Nach Artikel 25 Abs. 1 und 3 der Sechsten EU-Richtlinie können die Mitgliedstaaten bei der Umsatzsteuer bei Bedarf Pauschalausgleich-Prozentsätze festlegen. § 24 Abs. 1 UStG sieht dementsprechend Durchschnittssätze für die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausgeführten Umsätze vor. Die Vorsteuer wird ebenfalls mit einem Durchschnittssatz festgesetzt. Nach den vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorgelegten Zahlen und unter Berücksichtigung des ab 1. April 1998 geltenden allgemeinen Umsatzsteuersatzes von 16 v. H. ergibt sich rechnerisch ein Anstieg der Vorsteuerbelastung in der Landwirtschaft im Durchschnitt der Wirtschaftsjahre 1993/94 bis 1995/96, der eine Anhebung des Durchschnittssatzes für die Umsätze der landwirtschaftlichen Betriebe von 9,5 v. H. auf 10 v. H. und für die Forstwirtschaft von 5 v. H. auf 6 v. H. nahelegt.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Gesetzentwurf in der Fassung des auch im federführenden Finanzausschuß verabschiedeten Änderungsantrags mit den Stimmen der Koali-

tionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS angenommen.

Im einzelnen hat der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wie folgt votiert:

1. Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen, in Artikel 1 Nr. 2 die Angabe „31. Dezember 1998“ durch „30. Juni 1998“ zu ersetzen, wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS angenommen.
2. Der Entschließungsantrag der Fraktion der SPD (siehe unten) wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS abgelehnt.
3. Die Artikel 1 und 2 des Gesetzentwurfs wurden mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS angenommen.
4. Artikel 3 des Gesetzentwurfs wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS angenommen.

Der erwähnte Entschließungsantrag der Fraktion der SPD hat folgenden Wortlaut:

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wolle beschließen:

1. *Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten stellt fest:*
 1. *Die Herstellung der Flächenbindung zur Tierhaltung über den Vieheinheiten-Schlüssel und die Vieheinheiten-Staffel auch als Grundlage für die Abgrenzung zwischen landwirtschaftlicher und gewerblicher Tierhaltung ist grundsätzlich richtig.*
 2. *Allerdings ist zu berücksichtigen, daß der Vieheinheiten-Schlüssel weiter auf Futterbedarfsnormen beruht, die zum Zeitpunkt der Hauptfeststellung 1964 ihre Berechtigung hatten. Der Vieheinheiten-Schlüssel berücksichtigt jedoch nicht die zwischenzeitlich erfolgten biologisch-technischen Fortschritte in der Landwirtschaft und in der Tierernährung und ist daher zumindest zum Teil überholt.*
 3. *Die Vieheinheiten-Staffel in ihrer bisherigen und ihrer im Gesetzentwurf enthaltenen Ausprägung dient der steuerlichen Abgrenzung zwischen Landwirtschaft und Gewerbe. Sie hat*

damit Auswirkungen auf die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Steuervergünstigungen sowie auf Fördermaßnahmen, die landwirtschaftlichen Betrieben zugute kommen. Sie muß daher im Gesamtkontext zum zentralen Ziel der Agrarpolitik und der darauf ausgerichteten Förderung zu einer leistungs- und wettbewerbsfähigen, marktorientierten und umweltverträglichen Landwirtschaft gesehen werden. Eine entsprechende Kongruenz zwischen den agrarpolitischen Zielen, insbesondere hinsichtlich der angestrebten Umweltverträglichkeit der Landwirtschaft, und den steuerlichen Zielen ist nicht in ausreichendem Umfang gegeben.

II. Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten fordert die Bundesregierung auf:

1. *Im Rahmen der Bemühungen um Steuer- und Verwaltungsvereinfachungen Vieheinheiten-Schlüssel und Vieheinheiten-Staffel eingehend zu überarbeiten.*
2. *Im Hinblick auf die angestrebten agrarpolitischen Ziele, die Steuerpolitik zugunsten der Land- und Forstwirtschaft mit der Agrarumweltpolitik stärker als bisher in Einklang zu bringen.*

IV. Ausschußempfehlung

Der federführende Finanzausschuß hat den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen, in Artikel 1 Nr. 2 die Angabe „31. Dezember 1998“ durch die Angabe „30. Juni 1998“ zu ersetzen, mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS angenommen.

Seitens der Bundesregierung wurde bei der Beratung zu der Erhöhung der Vorsteuer-Pauschale erläutert, es handele sich um eine aufkommensneutrale Maßnahme, da lediglich die den Landwirten tatsächlich aufgrund der Erhöhung des allgemeinen Umsatzsteuersatzes zum heutigen Tage entstehende Vorsteuerbelastung pauschaliert werde.

Die Fraktion der SPD regte in Zusammenhang mit der Neuregelung der Vieheinheiten-Staffel an, den Vieheinheiten-Schlüssel, auf den die Staffel aufbaue, ebenfalls zu überarbeiten und außerdem allgemein auf einen stärkeren Einklang zwischen Agrar- und Umweltpolitik hinzuwirken.

Hierzu führte die Bundesregierung aus, zur Zeit sei nur eine Überarbeitung der Vieheinheiten-Staffel möglich. Eine Aktualisierung des Vieheinheiten-Schlüssels berühre die Wertverhältnisse im Hauptfeststellungszeitraum. Deshalb könne seine Überarbeitung nur vorgenommen werden, wenn die Einheitsbewertung, die inzwischen durch die Bedarfsbewertung ergänzt worden sei, für die Land- und Forstwirtschaft grundsätzlich überdacht werde. Die Situation, daß ein Betrieb, der nach der Vieheinheiten-Staffel bisher als Gewerbebetrieb eingestuft gewesen sei, nunmehr zu einem landwirtschaftlichen Betrieb „zurückgestuft“ werde und dadurch einer höheren Steuerbelastung als unter der vorherigen Regelung unterliege, sei jedenfalls theoretisch nicht denkbar. Außerdem sei der Gesetzentwurf dahin gehend zu ändern, daß der Termin für das Inkrafttreten der Neuregelung für die Vieheinheiten-Staffel in § 13 Abs. 1 Satz 2 EStG vorgezogen werde, um ein Inkrafttreten bereits für das kommende Wirtschaftsjahr der landwirtschaftlichen Betriebe zu ermöglichen.

Im Bereich des Umweltschutzes seien aufgrund zahlreicher neuer Regelungen erhebliche Fortschritte erzielt worden. Die Koalitionsfraktionen ergänzten dies dahin gehend, gerade für größere Betriebe mit einer Fläche von bis zu 100 ha bestehe nunmehr kein Anreiz, diese in einen gewerblichen Betrieb in Form einer agrar- und umweltpolitisch unerwünschten „Agrarfabrik“ mit Massentierhaltung umzuwandeln, da dann die bestehenden steuerlichen Vergünstigungen für landwirtschaftliche Betriebe entfielen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Gruppe der PDS stimmten in der Einzelabstimmung der Neuregelung der Vieheinheiten-Staffel und der vom Ausschuß geänderten Regelung zum Inkrafttreten nicht zu.

Bonn, den 1. April 1998

Ludwig Eich
Berichterstatler

Norbert Schindler
Berichterstatler

